

Vernehmlassung Mittelschulen

Datum Abgeschickt

04-19-2018 08:31:31

intro

Verordnung über die Aufnahme an die Maturitätsschulen im Anschluss an die Sekundarstufe und nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (Aufnahmeverordnung)

Bitte tragen Sie zu Beginn des Fragebogens Ihre Kontaktangaben ein und beantworten Sie sämtliche Fragen. Insbesondere bei Fragen, die Sie nicht mit einem „völlig einverstanden“/„sehr sinnvoll“ beantworten können, bitten wir um eine kurze Begründung oder einen Verbesserungsvorschlag. Dies hilft uns, allfällige Anpassungen am Verordnungstext vorzunehmen.

Sie können mehrmals in den Fragebogen einsteigen; Ihre Antworten werden zwischengespeichert. Wenn Sie alle Fragen ausgefüllt haben, können Sie diese am Ende des Online-Fragebogens als PDF speichern und ausdrucken.

Kontaktangaben

Kontaktangaben Vernehmlassungsadressaten

Organisation

ZLV Zürcher Lehrerinnen- und Lehrerverband

Kontaktperson

Christian Hugi

Adresse

Ohmstrasse 15
8050 Zürich

Telefon

076 580 70 97

E-Mail

christian.hugi@zlv.ch

Ihre Zuordnung

Organisationen und Verbände [5]

Seite1

Aufnahmeprüfung mit Aufnahmeverfahren

1 Einheitliche Aufnahmeverordnung (§ 1)

Zukünftig soll die Aufnahme an sämtliche Maturitätsschulen (Kurzgymnasien, HMS, IMS, FMS, BM 1, BM 2, Liceo artistico, K+S Klasse) im Anschluss an die 2. bzw. 3. Klasse der Sekundarstufe in **einer** Verordnung geregelt werden. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

2 Zentrale Aufnahmeprüfungen (§ 10 Abs. 1-3)

Sind Sie einverstanden damit, dass die Maturitätsschulen jeweils eine einheitliche ZAP2 bzw. ZAP3 durchführen?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

3 Verschiebung des Stichtages für die Altersgrenze (§ 46)

Als Stichtage für die Altersgrenze gemäss § 4 gelten:

- bis Eintrittsjahr 2023 der 1. Mai,
- im Eintrittsjahr 2024 der 15. Mai,
- im Eintrittsjahr 2025 der 31. Mai,
- im Eintrittsjahr 2026 der 15. Juni,
- im Eintrittsjahr 2027 der 30. Juni,
- im Eintrittsjahr 2028 der 15. Juli.

Ist es Ihrer Ansicht nach sinnvoll, den Stichtag für die Altersgrenze in Anlehnung an den Termin der Einschulung (§ 3 des Volksschulgesetzes, VSG) schrittweise vom 1. Mai auf den 31. Juli zu verschieben?

sehr sinnvoll [1]

Bemerkungen

Seite2

4 Anmeldung

4.1 Kostenlose Anmeldung

Für die Anmeldung an einen Teil der Maturitätsschulen wurde bisher eine Gebühr verlangt. Sind Sie damit einverstanden, dass für die Anmeldung zur Aufnahmeprüfung künftig keine Gebühren mehr erhoben werden?

gar nicht einverstanden [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

An der Gebühr soll festgehalten werden, da sie eine tiefgreifende Auseinandersetzung bezüglich Anmeldeentscheidung zusätzlich unterstützen kann. Der ZLV erachtet eine Gebühr von CHF 20.00 bis maximal CHF 50.00 für angemessen.

Verbesserungsvorschlag

4.2 Anmeldung für Schülerinnen und Schüler der Abteilung B der Sekundarschule

(§ 8, § 11 Abs. 4 lit. b)

Sind Sie damit einverstanden, dass Schülerinnen und Schüler, welche die Abteilung B der Sekundarschule besuchen, neu die Empfehlung der Klassenlehrperson benötigen, um an die Aufnahmeprüfung zugelassen zu werden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Schüler/-innen, welche die Anforderungen einer Maturitätsschule erfüllen können, gehören nach Ansicht des ZLV in die Sekundarstufe A. Der ZLV unterstützt daher, dass Schüler/-innen aus der Sekundarstufe B ihrer Anmeldung zur Aufnahmeprüfung auch eine Empfehlung ihrer Klassenlehrperson beilegen müssen.

Seite3

5 Prüfungstermine

5.1 Prüfungszeitpunkt (§ 12 Abs. 1)

Die Prüfungen finden neu für sämtliche Maturitätsschulen im Frühling, in der Regel im März, statt. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Die Prüfungsvorbereitung an der Sekundarschule wird durch den einheitlichen Termin massgeblich vereinfacht. Dies begrüsst der ZLV sehr.

5.2 Ausnahme BM 1 (§ 12 Abs. 4)

Sind sie einverstanden damit, dass Schülerinnen und Schüler, die erst nach dem Anmeldetermin für den Prüfungstermin im März eine Lehrstelle finden, im Juni eine Nachprüfung für die BM 1 ablegen können?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

5.3 Prüfungstermin BM 2 (§ 12 Abs. 5)

Für den dreisemestrigen Lehrgang BM 2, den gewisse BMS anbieten, findet neu nicht mehr im November eine Prüfung statt. Die Schülerinnen und Schüler legen die Prüfung im Juni ab. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Seite4

6 Prüfung

6.1 Prüfungsform (§ 13, § 14 Abs. 2)

Künftig soll auf eine mündliche Prüfung verzichtet werden. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Der Wegfall der mündlichen Prüfung begünstigt die Vereinheitlichung der ZAP 2+3.

6.2 Prüfungsfachbereiche ZAP2 und ZAP3 (§ 13, § 14, § 20 Abs. 2)

Die Fachbereiche Deutsch und Mathematik (sowie beim Liceo artistico teilweise Italienisch und Mathematik) zählen für die Prüfungsnote künftig zu gleichen Teilen. Französisch wird nicht mehr geprüft. Sind Sie mit der Auswahl und Gewichtung der Prüfungsfächer einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

6.3 Prüfungsfachbereiche Liceo artistico (§ 14)

Für die Aufnahme ans Liceo artistico besteht die Möglichkeit, die Prüfung auf Italienisch in den Fachbereichen Italienisch und Mathematik abzulegen. Inwiefern sind Sie einverstanden damit, dass auf eine Deutschprüfung künftig verzichtet wird?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

6.4 Korrektur des Prüfungsergebnisses (§ 19 Abs. 2)

Bislang wirkten Sekundarlehrpersonen bei der Korrektur der gymnasialen Aufnahmeprüfung, nicht jedoch bei der Korrektur der BM-Prüfungen, mit. Künftig soll bei allen Schultypen die Ausgestaltung des Beizuges von Sekundarlehrpersonen durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt geregelt werden. Inwieweit erachten Sie den Einsatz von Sekundarlehrpersonen zur Korrektur weiterhin als notwendig?

sehr notwendig [1]

Bemerkungen

Der Einsatz von Sekundarlehrpersonen ist zwingend. Ansonsten können diese gar nicht erfahren, wie andere SuS die Prüfung gelöst haben. Dies ist nur schon zur "Eichung" des eigenen Bildes nötig. Auf der anderen Seite muss aber auch die Erfahrung der abgebenden Stufe im Prüfungsverfahren und auch in der -korrektur miteinbezogen werden. Auch im Rahmen der Bemühungen im Projekt VSGYM, den Austausch an der Schnittstelle zu fördern, darf auf den Beizug der Sekundarlehrpersonen keinesfalls verzichtet werden. Es ist uns bewusst, dass es leider schwierig sein wird, genügend Sekundarlehrpersonen für diesen Einsatz motivieren zu können. Sicherlich ist der momentane Ansatz von CHF 40/Stunde für Korrekturarbeiten viel zu gering angesetzt. Es ist zudem nicht zu erwarten, dass sich Sekundarlehrpersonen finden lassen, welche diese Korrekturarbeit kostenneutral im Rahmen des neuen Berufsauftrages erfüllen werden.

Seite5

7 Vorleistungen

7.1 Bestandteile der Vorleistungen (§ 21 Abs. 1 & 3)

Bei Schülerinnen und Schülern, die zum Zeitpunkt der Anmeldung die 2. oder 3. Klasse einer öffentlichen zürcherischen Sekundarstufe in der Abteilung A besuchen und die sämtliche Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I, sofern angeboten, absolvieren, werden beim Entscheid über die Aufnahme Vorleistungen berücksichtigt. Diese bestehen aus den Fachbereichen Deutsch, Mathematik, Französisch, Englisch und «Natur und Technik» sowie aus dem Arbeits- und Lernverhalten. Inwieweit sind Sie mit der Berücksichtigung der Vorleistungen und der Auswahl einverstanden?

eher einverstanden [2]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Der ZLV ist mit der Aufteilung insofern einverstanden als auf die Umrechnung und Berücksichtigung des Arbeits- und Lernverhaltens verzichtet wird (siehe 7.2).

Der Grad der sozialen und arbeitsbezogenen Anpasstheit eines Schülers oder einer Schülerin eignet sich nicht für die Prognose bezüglich der Befähigung eine Mittelschule zu besuchen und erfolgreich abzuschliessen. Zudem kann die Einschätzung von Verhalten von Lehrperson zu Lehrperson abweichen.

Mit der übrigen Berücksichtigung von Vorleistungen und auch mit dem vorgeschlagenen Verhältnis ist der ZLV einverstanden.

Verbesserungsvorschlag

7.2 Beurteilung des Arbeits- und Lernverhaltens (§ 21 Abs. 5)

Die vierteilige Beurteilung der Teilkompetenzen des Arbeits- und Lernverhaltens wird in die Noten 3 (ungenügend) bis 6 (sehr gut) umgerechnet und daraus eine Durchschnittsnote errechnet. Inwieweit erachten Sie dies als sinnvoll?

gar nicht sinnvoll [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Der ZLV ist mit der Berücksichtigung des Arbeits- und Lernverhaltens für die Berechnung der Vornote nicht einverstanden und folglich auch nicht mit der Umrechnung in Noten. Der Grad der sozialen und arbeitsbezogenen Anpasstheit eines Schülers oder einer Schülerin eignet sich nicht für die Prognose bezüglich der Befähigung eine Mittelschule zu besuchen und erfolgreich abzuschliessen. Zudem kann die Einschätzung von Verhalten von Lehrperson zu Lehrperson abweichen.

Der ZLV befürchtet, dass bei einer allfälligen Berücksichtigung der Verhaltensbeurteilung insbesondere Knaben systematisch benachteiligt werden könnten.

Verbesserungsvorschlag

7.3 Ausnahmen bei der Berücksichtigung der Vorleistungen (§ 21)

Keine Vorleistungen werden berücksichtigt insbesondere für Schülerinnen und Schüler:

- aus der Abteilung A einer Sekundarschule, die nicht alle angebotenen Vorleistungsfachbereiche in der Anforderungsstufe I besuchen
- aus der Abteilung B einer Sekundarschule
- von einer Privatschule
- aus einem ausländischen Bildungssystem
- im Rahmen der BM 2–Aufnahmeprüfung

Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Seite6

8 Bestehensnorm

8.1 Bestehensnorm Kurzgymnasium (§ 22)

Die Prüfung zur Aufnahme ins Kurzgymnasium ist bestanden, wenn das Mittel aus Prüfungsnote und den Vorleistungen mindestens 4.75 und ohne Vorleistungen 4.5 beträgt. Sind Sie mit der vorliegenden Bestehensnorm einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

8.2 Bestehensnorm HMS, IMS, FMS und BMS (§ 23)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Aufnahmeprüfung für HMS, IMS, FMS und BMS bei einem Mittel von mindestens 4.5 aus Prüfungsnote und Vorleistungen bestanden ist und ohne Vorleistungen mit mindestens 4.25 zur Aufnahme berechtigt?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

8.3 Bestehensnorm K+S-Klasse (§ 26)

Sind Sie damit einverstanden, dass die Schulleitung des Mathematisch-naturwissenschaftlichen Gymnasiums Rämibühl Zürich über die Aufnahme in eine K+S-Klasse aufgrund der Prüfungsergebnisse, der verfügbaren Plätze und der Eignungsprüfung entscheidet? Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme.

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

8.4 Bestehensnorm zweisprachiger Maturitätsgang (§ 27)

Die Schulleitung einer Maturitätsschule mit zweisprachigem Maturitätsgang entscheidet wie bisher über die Aufnahme aufgrund des Prüfungsergebnisses. Sind Plätze auf Schülerinnen und Schüler der Unterstufe des Langgymnasiums und der Sekundarstufe zu verteilen, berücksichtigt die Schulleitung Schülerinnen und Schüler aus den verschiedenen Stufen im Verhältnis der Bewerbungen aus den verschiedenen Stufen. Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Seite7

9 Wiederholung (§ 28)

Die Prüfung kann frühestens am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. Es ist möglich die ZAP2 und die Aufnahmeprüfung für die IMS, FMS, BM 1 sowie für die BM 2 je zweimal abzulegen. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

10 Kostenlose Kopien bei Prüfungseinsicht (§ 29 Abs. 2)

Sind Sie damit einverstanden, dass Kopien oder Fotos der Unterlagen im Rahmen der Prüfungseinsicht kostenlos erstellt werden können?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

11 Prüfungsfreie Wiederholung nach der Probezeit (§ 30 Abs. 5)

Finden Sie es sinnvoll, dass bei bestandener Aufnahmeprüfung, aber nicht bestandener Probezeit wie bisher ein prüfungsfreier Wiedereintritt auf das nächste Schuljahr hin möglich ist?

gar nicht sinnvoll [4]

Bemerkungen / Gründe für das Nichteinverständnis

Nach Ansicht des ZLV soll nach nicht bestandener Probezeit ein prüfungsfreier Wiedereintritt auf das nächste Schuljahr nicht mehr möglich sein. Der prüfungsfreie Wiedereintritt führte bisher dazu, dass betroffene Schüler/-innen zum Teil das letzte Semester in der 3. Sek als lockereres „Abhocksemester“ betrachteten. Dies konnte beträchtliche soziale Unruhe in die Klassen bringen.

Zudem könnte sich der Verzicht auf einen prüfungsfreien Wiedereintritt nach nicht bestandener Probezeit zusätzlich günstig auf eine sorgfältige Entscheidungsfindung für oder gegen den gymnasialen Weg bereits bei der Erstanmeldungsentscheidung auswirken.

Der ZLV beurteilt die zeitlichen Vorgaben als schwierig. Wenn eine Schülerin, ein Schüler das Gymnasium vor den Sportferien (Woche 7) verlassen muss, ist die Anmeldefrist für die ZAP bereits verstrichen und für die Entscheidungsfindung bleibt keine Zeit mehr. Der ZLV würde es daher begrüßen, wenn die Maturitätsschulen ihre Bedingungen dahingehend ändern würden, dass bereits ab dem ersten Jahr die normale Promotionsordnung gilt, was für alle Beteiligten die Planungssicherheit erhöhen würde.

Verbesserungsvorschlag

12 Kein prüfungsfreier Übertritt ZAP2 nach ZAP3

Bisher bestand teilweise die Möglichkeit von einer "ZAP2-Schule", insbesondere von den gymnasialen Maturitätsschulen, prüfungsfrei in eine "ZAP3-Schule" zu wechseln.

Weder bei der Aufnahme in die 1. Klasse noch danach soll dies künftig prüfungsfrei möglich sein. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

13 Prüfungsfreie Aufnahme Kurzgymnasien (§ 30)

Sind Sie damit einverstanden, dass Schülerinnen und Schüler mit dem gleichen Promotionsstand in die Kurzgymnasien des Kantons Zürich prüfungsfrei übertreten können, sofern sie in ihrem bisherigen Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren bestanden haben, in ihrer angestammten Schulabteilung in die 3. Klasse übertreten oder in ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

14 Wohnortwechsel der Eltern

Das Kriterium des Wohnsitzes der Eltern ist bei einer Aufnahme von einer ausserkantonalen Schule in eine gymnasiale Maturitätsschule des Kantons Zürich weiterhin von Bedeutung für das Entrichten von Schulgeld, es ist jedoch keine Voraussetzung für die Aufnahme mehr. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

15 Prüfungsfreie Aufnahme HMS (§ 31)

Schülerinnen und Schüler, die in ihrem Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren für eine öffentliche HMS bestanden haben oder an ihrer angestammten Schulabteilung noch repetieren könnten, werden prüfungsfrei aufgenommen. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

16 Prüfungsfreie Aufnahme FMS, IMS und BM 1 (§ 32 und § 33 Abs. 1 & 2)

Schülerinnen und Schüler können prüfungsfrei, innerhalb des gleichen Schultyps, in eine FMS, IMS oder BMS (BM 1) des Kantons Zürich übertreten, wenn sie in ihrem bisherigen Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren bestanden haben. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

17 Prüfungsfreie Aufnahme BM 2 (§ 33 Abs.1, 3 & 4)

Schülerinnen und Schüler werden wie bisher, mit Ausnahme des Bildungsgangs mit der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, ohne Aufnahmeprüfung zugelassen, wenn sie innerhalb der letzten zwei Kalenderjahre den Berufsmaturitätsunterricht während der beruflichen Grundbildung (BM 1) mit gleicher Ausrichtung abgebrochen haben. Inwieweit sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Seite9

18 Regelung für öffentliche Schulen (§§ 30 – 38)

Sind Sie damit einverstanden, dass ein prüfungsfreier Übertritt aus Privatschulen nicht möglich ist?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

19 Übertritt aus einem ausländischen Bildungssystem (§ 41 Abs. 1 – 2)

Bei Übertritten aus einem ausländischen Bildungssystem muss die genügende Vorbildung belegt werden. Bei Zweifel über die Gleichwertigkeit kann die Schulleitung eine ausserordentliche Aufnahmeprüfung verlangen oder die Schülerin oder den Schüler als Hospitant oder Hospitantin aufnehmen. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

20 Hospitanten (§ 42)

Werden Schülerinnen und Schüler im Rahmen einer Hospitation aufgenommen, erfolgt bei Erfüllen der Promotionsbedingungen im zweiten Semester eine endgültige Aufnahme ohne Prüfung. Sind Sie damit einverstanden?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Seite10

21 Termin der ausserordentlichen Aufnahmeprüfung (§ 43 Abs. 1)

Sind Sie damit einverstanden, dass ausserordentliche Aufnahmeprüfungen bei Vorliegen besonderer Gründe (z.B. Wechsel des Wohnortes) mindestens bis zu Beginn jedes Semesters angesetzt werden müssen?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

22 Änderungen für die Aufnahme aus der 6. Klasse der Primarschule (§ 48)

Sind Sie einverstanden, dass die formellen Änderungen im Aufnahmeverfahren auch im Reglement für die Aufnahme in die Gymnasien mit Anschluss an die 6. Klasse der Primarschule vom 13. Januar 2010 übernommen werden (z.B. Bestehensnorm, Verschiebung der Altersgrenze, Prüfungseinsicht)?

völlig einverstanden [1]

Bemerkungen

Seite11

Allgemeines Bemerkungsfeld

Hier können Sie Anmerkungen zu Themen anfügen, die noch nicht durch die oben genannten Fragen abgedeckt wurden oder sich auf allgemeine Aspekte der Verordnung beziehen, z.B. bezüglich des Aufbaus und der Kohärenz

EndPage

Wenn Sie alle Fragen ausgefüllt haben, können Sie diese nach "Absenden" des Online-Fragebogens zwischenspeichern und als PDF speichern oder ausdrucken.